

Beitrags- und Finanzordnung der „Freie Wähler Greven e.V.“ (FW Greven e.V.)

§ 1 Beitragshöhe

Der monatliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 5,00 €. Für Partnerinnen/Partner sowie jedes weitere Familienmitglied beträgt der Mindestbeitrag 2,50 €. Jedes Mitglied bestimmt auf dem Aufnahmeantrag die Höhe des monatlichen Beitrages. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages für alle Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen und auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Beitragsfälligkeit

Beiträge von Mitgliedern sind in der Regel jährlich (etwa zum 01.07. des Jahres) fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Die Zahlungen erfolgen in der Regel per Dauerauftrag. Einzahlungen oder Überweisungen durch das Mitglied erfolgen auf das folgende Konto: Empfänger: Freie Wähler Greven e.V.

IBAN: DE59 4035 1060 0072 0083 94
Bank: Kreissparkasse Steinfurt

§ 4 Mitgliedsbeitrag bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft

Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres, errechnet sich der Beitrag aus je einem zwölftel des Jahresbeitrags, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate, wobei der Monat des Beitritts zur Gänze zählt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft, erfolgt keine anteilige Erstattung des Beitrags.

§ 6 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Es ist seine Aufgabe, auf die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Dinge zu achten, die steuerrechtlichen Belange zu erfüllen und seine Stimme im Verein da zu erheben, wo Ausgaben getätigt werden könnten, die dem Satzungszweck fremd sind.

§ 7 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich.

Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt.

Der Vorstand kann einzelnen ordentlichen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche,

Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen. Alle Belege sind im Original an den Schatzmeister zu übermitteln und bei Bedarf dem Kassenprüfer zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den für Vereinen üblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Schatzmeister im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von dem ordnungsgemäßen Zustand der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Bericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen oder Ausgaben planen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.

Ausgaben über 500 Euro bedürfen der Zustimmung des von mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 180,00 € / Jahr, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nötig. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im geschäftsführenden Vorstand zu beraten.

§ 10 Außergewöhnlicher Auslagenersatz

Auf Beschluss des Vorstandes kann ordentlichen Mitgliedern ein außergewöhnlicher Aufwand an Auslagen erstattet werden

§ 11 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die möglichst innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung wird nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Vereins ist von einem Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Der Beschluss und der zusammengefasste Prüfungsbericht ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am Tage nach der Gründungsversammlung der Unabhängigen und Freien Wählergemeinschaft Greven e.V. in Kraft.

Angenommen auf der Mitgliederversammlung am 17.08.2007

Erste Änderung auf der Mitgliederversammlung am 30.05.2008

Zweite Änderung auf der Mitgliederversammlung am 05.11.2009

Dritte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2010

Vierte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2017